

Die Gemeinde Scheyern erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung
über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder
der Gemeinde Scheyern

ERSTER TEIL:
Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt den Kindergarten „Froschkönig“ als öffentliche Einrichtung. Sein Besuch ist freiwillig.

(2) Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen, welche der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder dienen und ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden.

Eine solche Tageseinrichtung ist auch der Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr.2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

§ 2

Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL:

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4

Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. Mit der Anmeldung erkennen die Personenberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung der Gemeinde Scheyern an.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des folgenden Jahres. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur vor Beginn des Kindergartenjahres möglich. Begründete Ausnahmen sind jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedürfen einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5

Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(7) Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Tageseinrichtung oder eines Nachweises einer Vorsorgeuntersuchung ist nicht mehr erforderlich. Die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sind jedoch weiterhin nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung über diese Pflicht zu belehren (§ 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG).

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 6

Abmeldung; Ausscheiden

Die Abmeldung kann in der Regel erst zum Ende des Betreuungsjahres erfolgen. Eine Abmeldung vor dem Ende des Betreuungsjahres kann in besonderen Härtefällen (z.B. Wegzug, familiäre Verhältnisse, usw.) erfolgen. Der Personensorgeberechtigte kann das Vertragsverhältnis nur schriftlich kündigen. Die Beendigung wird wirksam zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§ 7

Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 9

Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) Kinder, die die Kindertageseinrichtung länger als 6 Stunden täglich besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen.

§ 10

Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung.

Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann auch eine geringere Buchungszeit vereinbart werden.

§ 11

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Elternsprechtage zu besuchen.

§ 12

Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sie übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.

§ 13

Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

**Fünfter Teil:
Schlussbestimmungen**

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.08.1994 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.05.2006 außer Kraft.

Scheyern, 21.12.2007

Gemeinde Scheyern



Müller
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese vom Gemeinderat am 11.12.2007 beschlossene Satzung wurde in der Verwaltung der Gemeinde Scheyern zur Einsichtnahme niedergelegt.

Darauf wurde hingewiesen durch Anschläge an allen Gemeindetafeln.

Die Anschläge wurden angeheftet am: 21.12.2007
und wieder abgenommen am: 01.02.2008

Scheyern, den 02.02.2008

Gemeinde Scheyern



Müller
Erster Bürgermeister